

## Wechselmodell

Es vergeht kaum ein Tag in der familienrechtlichen Tätigkeit, an dem nicht vom Kindesvater der Wunsch nach einem Wechselmodell bei zeitlich gleichem Umfang geäußert wird.

Nach früherer Rechtsprechung konnte das Wechselmodell nur dann durchgeführt werden, wenn hiermit beide Eltern einverstanden waren.

Der Bundesgerichtshof hat im Jahre 2007 entschieden, dass auch gegen den Willen eines Elternteils ein Wechselmodell in einem gerichtlichen Verfahren gerichtlich gebilligt werden kann, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.